



CDU-CSU Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

per E-Mail

Berlin, 25. Juni 2025

Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Woche beschließen wir das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Das ist der Investitionsbooster zur Stärkung unserer Wirtschaft. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind auf Investitionsförderung, Liquiditätsstärkung und strukturelle Entlastungen mit einem Volumen von über 45 Mrd. Euro in fünf Jahren ausgerichtet.

Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Wirtschaftsverbände haben uns in der Anhörung bestätigt, dass ihnen mit diesem Gesetz endlich die erforderliche Planungssicherheit gegeben wird, um Deutschland wieder bei der Standortwahl von Investitionsentscheidungen mitzuberücksichtigen. Auch Wissenschaftlerinnen wie Prof. Veronika Grimm und Prof. Deborah Schanz haben uns versichert, dass wir insbesondere mit der Körperschaftsteuersenkung genau das Richtige tun.

Als Reaktion auf das angekündigte Maßnahmenpaket hat das ifo-Institut seine Konjunkturprognose für Deutschland nach oben korrigiert. Die deutsche Wirtschaft soll im Jahr 2025 um 0,3 % und 2026 um 1,5 % wachsen. Gegenüber der Frühjahrsprognose wurden die Wachstumsraten um 0,1 bzw. 0,7 Prozentpunkte angehoben. Damit befreien wir uns zügig und kraftvoll aus der längsten Rezession in der Geschichte der Bundesrepublik.

Dr. Mathias Middelberg MdB • St FV Dr. Mathias Middelberg MdB
mathias.middelberg@bundestag.de • T 030.227-71382
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • www.cducsu.de

Fritz Güntzler MdB • Finanzpolitischer Sprecher
fritz.guentzler@bundestag.de • T 030.227-72909
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin • www.cducsu.de

1. Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Wir führen die **degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** (z.B. Anlagen und Maschinen) ab dem 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027 wieder ein und erhöhen den Abschreibungssatz um 10 Prozentpunkte auf 30 % des Buchwerts. Die degressive Abschreibung gilt zeitanteilig monatsweise, maximal 30 % im Jahr.

Dieser so genannte **Investitionsbooster** führt dazu, dass z.B. ein Bäcker seinen neuen Ofen für 10.000 Euro ab dem Lieferzeitpunkt deutlich schneller abschreiben kann. Wird der Ofen etwa zum 15. Juli geliefert, kann er für 2025 15 % des Kaufpreises, mithin 1.500 Euro steuerlich geltend machen. Dies setzt sich in den Folgejahren fort:

	<u>Jahr</u>	<u>Abschreibung</u>	<u>Buchwert</u>
○	2026	2.550 Euro (30 % von 8.500 Euro)	5.950 Euro
○	2027	1.785 Euro (30 % von 5.950 Euro)	4.165 Euro
○	2028	1.250 Euro (30 % von 4.165 Euro)	2.915 Euro
○	2029	875 Euro (30 % von 2.915 Euro)	2.040 Euro

In diesem Beispiel kann der Unternehmer 58 % der Anschaffungskosten innerhalb der ersten drei Jahre abschreiben. Im Vergleich dazu hätte er mit der regulären Abschreibung nur 30 % des Bäckereiofens abschreiben können (Regelabschreibung über 10 Jahre).

- Wir senken schrittweise den **Körperschaftsteuersatz** ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 % jährlich um einen Prozentpunkt auf 10 % ab 2032. Damit werden wir im internationalen Steuerwettbewerb endlich wieder anschlussfähig. Deutschland liegt mit seiner aktuellen Konstellation von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer bei knapp 30 % deutlich über dem Durchschnitt der OECD-Länder von 23,9 % und der EU-Mitgliedstaaten von 21,3 %, und nahe dem Spitzenwert unter den G7-Ländern.

Mit der schrittweisen Körperschaftsteuersenkung reduzieren wir diesen Standortnachteil für alle planbar und schließen damit an die Spitzengruppe um Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Italien, deren Unternehmensteuerbelastung schon heute bei ca. 25 % liegt, an.

- Parallel zur Körperschaftsteuersenkung reduzieren wir auch den **Thesaurierungssteuersatz** nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 % in drei Stufen auf 25 %.

<u>Veranlagungszeitraum</u>	<u>Prozentsatz</u>
○ 2028/2029	27 %
○ 2030/2031	26 %
○ 2032	25 %

Die transparent besteuerten Personengesellschaften machen einen bedeutenden Anteil an der deutschen Wirtschaft aus. Nicht nur der deutsche Mittelstand, sondern auch viele Handwerker und Händler sind als Personengesellschaften organisiert. Sie unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, die wir mit diesem Gesetz senken. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 hatten wir deshalb die so genannte Thesaurierungsbegünstigung eingeführt. Sie sollte im Unternehmen einbehaltene Gewinne (thesaurierte Gewinne) von Personengesellschaften zunächst ebenfalls wie Gewinne von Körperschaften bei knapp 30 % besteuern und damit die Eigenkapitalbasis stärken. Senken wir nun die Steuerbelastung von Körperschaften auf 25 %, muss dies bei Personengesellschaften parallel umgesetzt werden.

Mit der stufenweisen Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes wird an diesem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften festgehalten. Aus Praktikabilitätsgründen erfolgt die Absenkung in drei Schritten. Damit hält sich die Belastungswirkung von Personengesellschaften mit der Belastung von Kapitalgesellschaften die Waage.

- Darüber hinaus führen wir eine so genannte **arithmetisch-degressive Abschreibung für neu angeschaffte (d.h. neue und gebrauchte) Elektrofahrzeuge zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 ein. Diese beträgt im Jahr der Anschaffung 75 %, 10 % im Folgejahr, im 2. und 3. Jahr jeweils 5 %, im 4. Jahre 3 % und im 5. Jahr 2 %.** Künftig können betrieblich genutzte E-Autos, etwa mit Anschaffungskosten von 100.00 Euro, wie folgt abgeschrieben werden:

<u>Jahr nach Anschaffung</u>	<u>Abschreibung</u>	<u>Buchwert</u>
○ Anschaffungsjahr	75.000 Euro	25.000 Euro
○ Jahr 1	10.000 Euro	15.000 Euro
○ Jahr 2	5.000 Euro	10.000 Euro
○ Jahr 3	5.000 Euro	5.000 Euro
○ Jahr 4	3.000 Euro	2.000 Euro
○ Jahr 5	2.000 Euro	0 Euro

Die **lineare Abschreibung** eines E-Autos beträgt ebenfalls sechs Jahre, nur dass im obigen Beispiel bei Anschaffungskosten von 100.000 Euro im Jahr der Anschaffung lediglich 16.667 Euro aufgrund der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sechs

Jahren abzuschreiben wären. Somit gewährt die arithmetisch-degressive Abschreibung einen Liquiditätsvorteil.

Für **Leasingfahrzeuge** bedarf es keiner separaten Abschreibungsregel. Die beschriebenen Liquiditätseffekte können auch in diesen Fällen und nicht nur beim Kauf entstehen. Wird das geleaste E-Auto dem Leasingnehmer (Kunden) zugerechnet, kann dieser die höhere Abschreibung wie oben beschrieben in Anspruch nehmen. Wird das geleaste E-Auto hingegen dem Leasinggeber (Leasingunternehmen) zugerechnet, kann dieser die erhöhten Absetzungen verbunden mit den sich daraus ergebenden Vorteilen in Anspruch nehmen. In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten des Leasinggebers verbessern und durch die höheren Abschreibungen erzielte Vorteil beim ihm auch für den Leasingnehmer zu geringeren Leasing-Raten führen.

- Zudem erhöhen wir die **Bruttolistenpreisgrenze** bei der sog. **Dienstwagenbesteuerung** für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von 70.000 Euro auf **100 000 Euro** ab dem 1. Juli 2025. Wenn das Fahrzeug einen reinen Batterieelektro- oder Brennstoffzellenantrieb hat und der Bruttolistenpreis künftig maximal 100.000 Euro ist, muss der Arbeitnehmer nur 0,25 % des Bruttolistenpreises monatlich versteuern statt 1 % wie bei Verbrennern. Angebote für Dienstwagenflotten dürften damit attraktiv werden, da in diesem Segment zwischen 70.000 und 100.000 Euro viele Elektroautos bislang von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen waren. Dies sichert europäischen Arbeitsplätze in der Automobil- und Zulieferindustrie.
- Schließlich weiten wir die **steuerliche Forschungszulage** ab dem 1. Januar 2026 aus: Die Forschungszulage wird auf **zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten** ausgeweitet, wenn diese förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, welches nach dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, entstanden sind. Die Gemein- und sonstigen Betriebskosten werden in Form eines pauschalen Betrages in Höhe von 20 % der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen erfasst. Auch wird der **Höchstbetrag für die Bemessungsgrundlage** von 10 Mio. Euro um 2 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro angehoben. Schließlich haben wir zuletzt noch den Höchstbetrag je Arbeitsstunde für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers und für Tätigkeitsvergütungen eines Mitunternehmers von 70 auf 100 Euro erhöht.
Die Anhebung der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von 10 auf 12 Mio. Euro erhöht die Reichweite der Förderung für forschungsintensive Unternehmen deutlich. Zudem verbessert die Erhöhung des Stundensatzes für Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen von 70 auf 100 Euro spürbar die Attraktivität der Zulage für Einzel- und Mitunternehmer, etwa in technologiegetriebenen KMU und Start-ups.

2. Finanzielle Entlastung für Länder und Kommunen

Das Gesetz wird bei Bund, Ländern und Kommunen vorübergehend zu Mindereinnahmen führen. Der Bund wird Länder und Kommunen daher **gezielt und zeitlich befristet** entlasten:

- Der Bund ist bereit, die Mindereinnahmen der Kommunen von 2025 – 2029 vollständig zu übernehmen. Die Kompensation erfolgt über eine entsprechende Anpassung der Festbeträge an der Umsatzsteuer der Gemeinden.
- Der Bund ist bereit, die Mindereinnahmen der Länder anteilig zu übernehmen. Die Kompensation erfolgt über eine Laufzeit von 2026 - 2029 in Höhe von zusätzlich 8 Mrd. Euro über Förderprogramme im Bereich Bildungs-/Betreuungsinfrastruktur, Hochschul-/Wissenschaftsinfrastruktur und Kita-Investitionsprogramm sowie eine Entlastung beim Transformationsfonds Krankenhäuser mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.
- Der Bund stellt den Ländern und Kommunen einen festen Anteil von 100 Mrd. Euro am Sondervermögen des Bundes zur Verfügung, um dringende Investitionsvorhaben eigenständig voranzutreiben. Der Bund übernimmt auch die fälligen Zinsen und die Tilgung. Ziel von Bund und Ländern ist es, dass die Investitionen schnell, sichtbar und für die Bürger sowie die Wirtschaft spürbar auf den Weg gebracht werden. Bund und Länder sind sich darin einig, dass es für die konkrete Umsetzung des Sondervermögens einfache und bürokratiearme Verfahren benötigt. Es sollen keine Genehmigungen von Einzelprojekten erfolgen, sondern pauschale Zuweisungen.
- Der Bund wird sich mit 250 Mio. Euro pro Jahr an Maßnahmen der Länder, die ihre Kommunen durch eine landesseitige Übernahme übermäßiger Kassenkredite entlasten, finanziell zur Hälfte beteiligen. Der Bund wird für den gleichen Zeitraum die Geberländer im Finanzausgleich um 400 Mio. Euro pro Jahr entlasten. Der Bund wird die ostdeutschen Bundesländer entlasten, indem er bei dem Gesetz zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) in der Kostenaufteilung weitere zehn Prozentpunkte übernimmt.

Herzliche Grüße


Dr. Mathias Middelberg MdB


Fritz Güntzler MdB